

# **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 30/2011 S. 487), zuletzt geändert am 02.02.2021 (Nds. GVBl. Nr. 5 S. 32), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes. Diese Verordnung dient dazu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.

## **§ 2**

### **Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung des Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähigen und nicht gekennzeichneten und registrierten Katzen, kein Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso e.V. oder FINDEFIX – Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes) unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elternteilen erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 30.06.2022

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald  
Der Bürgermeister

gez. Marc Schewski